

Andererseits ist auch das Landesrecht an die bundesrechtliche Norm des § 126 Abs. 3 BBauG gebunden (vgl. Art. 31 GG). Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, der die Gemeinde zur Regelung durch Satzung ermächtigt, widerspricht dem Bundesrecht nicht. Die Kompetenz des bayerischen Gesetzgebers ist gegeben, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen (vgl. Wortlaut des § 52 Abs. 2). Mit Rücksicht auf § 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz ist deshalb Art. 52 Bayer. Straßen- und Wegegesetz durch das 2. BayStrWAG neugefaßt worden.

Über die Rechtsnatur der Festsetzung der Hausnummerierung ergibt sich aus Art. 52 BayStrWAG nichts. Es deutet jedoch alles auf eine rechtserhebliche Beteiligung der Gemeinde zur Regelung von Rechtsverhältnissen, d. h. auf einen Verwaltungsakt hin (ebenso die Fundstelle 1963, Rand-Nr. 27). Diese Auffassung hat zwischenzeitlich auch der Bayerische VGH mit Urteil vom 28.06.1965 (Bayerische Verwaltungsblätter 1966, 64) bestätigt.

Auf das Urteil des Bayer. VGH vom 18.09.1979 (Anlage 3) möchte ich besonders hinweisen, da es grundlegende Fragen zur Hausnummerierung behandelt.

Auf die Bekanntmachung an das Bayer. Staatsministerium des Innern vom 11.03.1974 (MABl S. 180) und vom 10.10.1977 (MABl S. 761) betreffend das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern wird im übrigen verwiesen. Bezüglich der Änderung von Hausnummern und Straßennamen gilt jetzt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 16.12.1980 (MABl 1981 S. 15).

## Weiteres Schrifttum:

Eich: Die Regelung der Hausnummerierung durch  
Ortssatzung.  
KSZ 1955, 39  
Förster: Die Grundstücksnummerierung nach § 126  
Abs. 3 BBauG.  
BlfGBW (Blätter für Grundstücks-, Bau- und  
Wohnungsrecht) 1969, 152  
Schmidt, H.: Die Verpflichtung zum Anbringen  
von Grundstücksnummern  
GemTg 1964, 173  
Sodeik: Erlaß von Vorschriften über die Grund-  
stücksnummerierung  
DVBl 1968, 502  
Zeidler: Zum Recht der Grundstücksnummerierung  
GemTg 1976, 69

Den unterschiedlichen Bedürfnissen und Wünschen entsprechend sind unter § 2 des Musters drei voneinander abweichende Möglichkeiten angegeben:

- Manche Gemeinden wollen die Beschaffung und Anbringung der Hausnummern ganz in der Hand behalten. Den Eigentümer trifft in diesem Fall nur eine Duldungspflicht und die Pflicht der Kostentragung.
- Bei der zweiten Alternative obliegt der Gemeinde zunächst nur die Beschaffung und die Kostentragung, während der Eigentümer das Schild selbst anbringen kann. Die Befugnis der Gemeinde zum Anbringen der Schilder ist nur subsidiär.
- Schließlich kann die Gemeinde dem Eigentümer aber auch Beschaffung, Anbringung, Kostentragung und Unterhaltung übertragen, nachdem sie ihm die Hausnummer zugeweiht hat.

Diese drei Möglichkeiten bestehen grundsätzlich auch bei Änderung und Erneu-  
erung der Schilder. Der Eigentümer ist zur Kostentragung verpflichtet, wenn für die Gemeinde die Notwendigkeit besteht, die bestehenden Hausnummernschil-  
der zu ändern (OVG Münster, Urteil vom 01.12.64, Monatsschrift für Deutsches Recht  
1965 S. 607). Eine Kostentragungspflicht des Eigentümers dürfte jedoch entfallen,  
wenn die Umnummerierung etwa auf einem Fehler der Gemeindeverwaltung beruht.

## Satzung über Hausnummerierung

der Stadt ~~Merkt~~ - Gemeinde:

*Der Gemeinde der Gemeinde Haibach*

nachfolgend jeweils kurz „Die Gemeinde“ genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 353), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2257) folgende

## Satzung

## § 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde (Stadt) teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

## § 2

(Entweder)

Die Hausnummern werden von der Gemeinde (Stadt) auf Kosten des Eigentümers beschafft und angebracht. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hier-  
von rechtzeitig zu verständigen.

(Oder)

Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde (Stadt) auf Kosten des Eigentümers beschafft und angebracht.

Der Eigentümer hat das Recht, sie selbst anzubringen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, muß er dies der Gemeinde (Stadt) binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde erklären. Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer

- bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- im übrigen binnen 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 Satz 2 anzubringen.

Geht die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 nicht fristgemäß bei der Gemeinde ein oder wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 3 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

(Oder)

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde (Stadt) eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den

\* z. B. der Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde/Stadt A.



Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde (Stadt) nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen ~~Verpflichtungen nach~~ Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde (Stadt) ~~das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.~~

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde (Stadt) kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung

\_\_\_\_\_ in Kraft.

- Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde (Stadt) über die Hausnummerierung außer Kraft.

Ort, Datum:

Haibach, 30.01.86  Willy  
(Unterschrift u. Amtsbez.)

\* Wenn nicht zutreffend, streichen!

Nichtzutreffendes streichen!

A. Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 02.06.86 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei/im Rathaus, Zimmer Nr. \_\_\_\_\_ Hierauf wurde hingewiesen

1. \*durch Anschläge an allen Gemeindefafeln<sup>2)</sup>.

Die Anschläge wurden angeheftet am 02.06.86 und wieder abgenommen . . . am 20.06.86

2. \*durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des/der (Name der Tageszeitung/en) \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ Seite \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ Seite \_\_\_\_\_

3. \*durch Hinweis im Amtsblatt des/der<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ / Seite \_\_\_\_\_

4. \*außerdem durch<sup>4)</sup> \_\_\_\_\_

oder: \_\_\_\_\_

B. Die Satzung wurde - in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des/der (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks) \_\_\_\_\_

veröffentlicht. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ Seite \_\_\_\_\_

Ort, Datum: Haibach, 23.06.86 Willy Markt - Gemeinde -



Für die Richtigkeit:

Willy

1. Vgl. BekV vom 03.03.1959 (GVBl. S. 121) und IME vom 21.03.1959 (MABl. S. 299).

2. Vgl. Nr. 7 (Zu § 1 Abs. 3 BekV) der ME vom 21.03.1959.

3. Vgl. § 4 BekV und Nr. 12 der ME vom 21.03.1959.

4. Hier ist ggf. eine zusätzliche örtliche Form des Hinweises auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung aufzuführen (z. B. durch Ausrufen, Ausschellen u. a.).

5. Bei Abschriften ist hier die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift zu bestätigen.